

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Sustainability Economics and Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – SEM)**

**vom 31.07.2018*)
-Lesefassung-**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master „Sustainability Economics and Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SEM) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 296 ff), geändert in Amtliche Mitteilungen 058/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am **03.07.2018** genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Durchführung der Prüfungen
- § 6 a Nachteilsausgleich
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 9 Masterthesis
- § 10 Ergebnis der Masterprüfung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 16 a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des Studienganges ist der vertiefte Erwerb von Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der natur- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer ökonomisch fundierten gestaltungsorientierten Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen sowie diese zur praktischen Problemlösung einzusetzen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres und problemlösungsorientiertes Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

(3) Die Studierenden werden befähigt, komplexe Problemsachverhalte unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu durchdringen, mehrdimensionale Lösungsstrategien zu entwerfen, Lösungs- und Veränderungsprozesse praktisch und in Zusammenarbeit mit anderen umzusetzen und zu überprüfen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 3), die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 3 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften oder anderer thematisch relevanter Fachrichtungen aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die Zusammenhänge und insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge von Problemen der Nachhaltigkeit überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie geeignet sind, die Erreichung der in § 1 genannten Studienziele zu überprüfen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium zum Master of Arts „Sustainability Economics and Management“ kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitmodus; im Teilzeitmodus wird die Studienzeit gemäß der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angepasst.

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie 6 Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, bei Teilzeitmodus in der Regel 12 oder 18 Kreditpunkte je Semester.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Fünf Basismodule vermitteln die systematischen Grundlagen der wirtschafts-, politik-, rechts- und naturwissenschaftlichen Zugänge zu Problemen der Nachhaltigkeit auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Fünf Akzentmodule ermöglichen die Vertiefung von Kenntnissen der volks- und betriebswirtschaftlichen Analyse von Umwelt- und Nachhaltigkeitsproblemen. Vier frei wählbare und frei kombinierbare Ergänzungsmodule ermöglichen den Studierenden den Erwerb von fachspezifischem Wissen und Fertigkeiten. Aus den Fachsprachmodulen wir933, wir934, wir935 sowie wir863 können maximal zwei Module gewählt werden. Ein weiteres Ergänzungsmodul ist wahlweise für Module angrenzender Fachgebiete insbesondere aus dem Angebot der Studiengänge des Master Clusters Umwelt und Nachhaltigkeit. Die fachspezifischen Ergänzungsmodule können in Form von Schwerpunkten studiert werden. Werden im Masterstudiengang SEM bestimmte Modulkombinationen belegt und dadurch angebotene Schwerpunkte studiert, sind diese in den Zeugnissen (Anlagen 2 und 2 a) und im Diploma Supplement ausdrücklich zu benennen und auszuweisen.

(4) Folgende Studienschwerpunkte (im Umfang von 12 Kreditpunkten) werden zur Wahl angeboten:

1. Eco-Entrepreneurship (zwei der folgenden drei Module: Eco-Venturing, Innovation Management sowie Advanced Entrepreneurship. Das Modul Eco-Venturing muss belegt werden)

2. Umwelt- und Raumplanung (zwei der folgenden drei Module müssen belegt werden: Umweltplanung, Naturschutz in der Praxis und Sustainable spatial development in Europe)
3. Marketing (die folgenden zwei Module: Sektorale und funktionale Ansätze des Marketings und Entwicklungslinien in der Marketingforschung)
4. Betriebliche- und Umweltinformatik (zwei der folgenden drei Module: Betriebliche Umweltinformationssysteme I, Betriebliche Umweltinformationssysteme II sowie Umweltinformationssysteme)
5. Economics (zwei der folgenden vier Module: International Trade, Production and Change, International Regulatory and Competition Policy, Ökonometrie und Public Economics).

(5) Die Inhalte der Module ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6), Portfolio (Absatz 7), Projektbericht (Absatz 8) oder Leistungsnachweis Kolloquium (Absatz 9)

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30.000 und 60.000 Zeichen mit Leerzeichen (ca. 15 – 20 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten (inklusive Diskussion). Absatz 3, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten 15 bis 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst maximal fünf Leistungen. Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 3 bis 6 sowie der Absätze 8 und 9 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmer des Moduls, das zum Beispiel in der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören drei weitere Teilleistungen, darunter auch eine Präsentation. Für den wissenschaftlichen Bericht gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterthesis werden eine Gliederung der Masterthesis sowie eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer PowerPoint-Präsentation oder eines ähnlichen Mediums vorgelegt werden.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt 15 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule dürfen höchstens acht Prüfungsleistungen als Klausur oder Portfolio erbracht werden. Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und innerhalb von 6 Wochen nach dem Abgabezeitpunkt bewertet werden.

§ 6 a

Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde. Die Freiversuchsregelung ist hiervon ausgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag in zwei Modulen des gesamten Studiums einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt in der Regel im dritten Semester, bei Teilzeitstudium im fünften Semester. Dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise über zehn erfolgreich erbrachte studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 Kreditpunkten sowie ein Vorschlag für das Thema

der Masterthesis bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll, beizufügen; ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre vertieften Kenntnisse in der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse von Problemen der Nachhaltigkeit sowie die Fähigkeit zu selbständiger interdisziplinärer wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient und in dem ein Leistungsnachweis in Form eines Portfolios (drei Teilleistungen: Gliederung, Zwischenergebnis, Endpräsentation) zu erbringen ist. Das Forschungskolloquium dient der Anfertigung der Masterthesis und wird nicht benotet. Stattdessen wird das Forschungskolloquium wie auch das Portfolio mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Teilnahme am Masterkolloquium muss nachgewiesen werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterthesis und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer ist.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren und in einer digitalen Fassung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfer. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Eine mit der Note "nicht ausreichend" benotete Masterthesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterthesis nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note des Masterabschlussmoduls mit 25 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 75 v. H. ein. Mit „bestanden“ angerechnete Module werden bei der Berechnung der Note nicht berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Als Gutachterinnen oder Gutachter der Masterthesis können auf Vorschlag der oder des universitätsangehörigen Lehrenden mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch Mitglieder einer außeruniversitären Einrichtung bestellt werden. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Masterthesis muss prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Universität sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und

Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung.

Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis als bestanden gekennzeichnet.

§ 14 Öffentlichkeit von Prüfungen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Die hinzugezogene Person darf nicht Studierende oder Studierender sein, die oder der sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet hat.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten (KP) multipliziert. Die Produkte aller Noten mal Kreditpunkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

| | | |
|---|-------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut | very good, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut | good, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend | satisfactory, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend | sufficient, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend | fail |

(6) Die Gesamtnote kann auf informellen Antrag beim Prüfungsamt durch eine ECTS-Note, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt, ergänzt werden. Die Studierenden erhalten auf Antrag folgende ECTS-Grade:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %

- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, zu dem für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen. Auf Antrag des oder der Studierenden können die ECTS Grade auch zu einem früheren Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 16 a **Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 17 **Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2) das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt werden kann (Anlage 2 a).
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18 **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 13 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch an-

dere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste, Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wird wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

Anlage 1: Module

Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung

Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades

Anlage 3 a: Urkunde in englischer Sprache

Anlage 1: Module

Basis- und Akzentmodule

| Modulbezeichnung | Zuordnung im Studiengang | Modultyp | Art und Menge der Lehrveranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|---|---------------------------------|-----------------|--|-----------|---|
| wir901 Environmental Economics | Basis 1 | Pflicht | Vorlesung und Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir902 International Sustainability Management | Basis 2 | Pflicht | 1 Vorlesung und Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir812 Umweltrecht | Basis 3 | Pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir904 Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik | Basis 4 | Pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir905 Environmental Sciences | Basis 5 | Pflicht | 1 Vorlesung und Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir906 Resource and Energy Economics | Akzent 1 | Pflicht | 2 Vorlesungen | 6 | Hausarbeit, Referat, Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio oder Projektbericht |
| wir909 Strategic Sustainability Management | Akzent 2 | Pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir831 Corporate Social Responsibility | Akzent 3 | Pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir911 Advanced Topics of Sustainability Economics | Akzent 4 | Pflicht | 1 Vorlesung und Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |

| Modulbezeichnung | Zuordnung im Studiengang | Modultyp | Art und Menge der Lehrveranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|--|---------------------------------|-----------------|--|-----------|---|
| wir913 Practical Project in Sustainability Economics and Management | Akzent 5 | Pflicht | 1 Projektkurs | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| Gesamt | | | | 60 | |

Ergänzungsmodule

| Modulbezeichnung | Zuordnung im Studiengang | Modultyp | Art und Menge der Lehrveranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|---|---------------------------------|-----------------|--|-----------|---|
| lök130 Umweltplanung | Ergänzung 1 | Wahlpflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| wir849 Advanced Entrepreneurship | Ergänzung 2 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 bis 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| wir919 Topics in Sustainability Economics and Management I | Ergänzung 3 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| wir821 International Trade, Production and Change | Ergänzung 4 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |

| | | | | | |
|---|--------------|------------------|---|---|--|
| Lök210 Naturschutz in der Praxis / Practice of Nature Conservation | Ergänzung 5 | Wahl- pflicht | V/Ü, S, EX | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 bis 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 bis 20 Seiten) |
| inf651 Betriebliche Um- weltinfor- mationssysteme I | Ergänzung 6 | Wahl- pflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | Fachpraktische Übung und Klausur |
| wir826 Sektorale, funktiona- le und institutionelle Ansätze des Marke- tings | Ergänzung 7 | Wahl- pflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vor- trag max. 45 Minuten mit anschlie- ßender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minu- ten) oder 1 Portfolio (mit max.5 Leistungsan- teilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| lök320 Nachhaltige Raum- entwicklung in Euro- pa/ Sustainable spatial development in Eu- rope | Ergänzung 8 | Wahl- pflicht | 1 Vorlesung, 1 Seminar, 1 Exkursion | 6 | 1 Referat oder 1 Hausarbeit |
| wir832 Innovation Man- agement | Ergänzung 9 | Wahl- pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vor- trag max. 45 Minuten mit anschlie- ßender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minu- ten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsan- teilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| wir915 Erneuerbare Ener- gie Systeme | Ergänzung 10 | Wahl- pflicht | 2 Vorlesungen | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir933 Rechts- und Wirt- schafts-sprache: Englisch I | Ergänzung 11 | Wahl- pflicht | 1 Übung | 6 | 1 Portfolio (2 - 5 Leistungen) |
| wir934 Rechts- und Wirt- schafts-sprache: Französisch I | Ergänzung 12 | Wahl- pflicht | 1 Übung | 6 | 1 Portfolio (2 - 5 Leistungen) |
| wir935 Rechts- und Wirt- schafts-sprache: Spanisch I | Ergänzung 13 | Wahl- pflicht | 1 Übung | 6 | 1 Portfolio (2 - 5 Leistungen) |
| wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I | Ergänzung 14 | Wahl- pflicht | 1 Sprachkurs | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |

| | | | | | |
|--|--------------|-------------|---------------------------|---|--|
| wir932 International Regulatory and Competition Policy | Ergänzung 15 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir938 Eco-Venturing | Ergänzung 16 | Wahlpflicht | 1 Projektkurs | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vortrag max. 45 Minuten mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |
| wir808 Multivariate Statistik | Ergänzung 17 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir829 Entwicklungslinien in der Marketingforschung | Ergänzung 18 | Wahlpflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II | Ergänzung 19 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wcm140 Cases in Coastal Zone Management | Ergänzung 20 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung |
| wir809 Ökonometrie | Ergänzung 21 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| inf659 Betriebliche Umweltinformationssysteme II | Ergänzung 22 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio |
| inf501 Umweltinformationssysteme | Ergänzung 23 | Wahlpflicht | 1 Vorlesung und 1 Übung | 6 | 1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio |

| | | | | | |
|---|--------------|------------------|------------------------------|---|---|
| wir878 Public Economics | Ergänzung 24 | Wahl- pflicht | 1 Vorlesung und 1 Seminar | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir880 Marine & Maritime Law | Ergänzung 25 | Wahl- pflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir881 Energy Law | Ergänzung 26 | Wahl- pflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| wir883 Transnational Biodi- versity & Genetic Resources Law | Ergänzung 27 | Wahl- pflicht | 2 Seminare | 6 | 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht |
| Wahloffenes Ergän- zungsmodul: Wahloffenes Modul aus den Wirtschafts-, Rechts-, Natur- oder Geisteswissen- schaften auf Mas- terniveau im In- oder Ausland | | Wahl- pflicht | offen | 6 | 1 Hausarbeit (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 Referat (ca. 15 - 20 Seiten, Vor- trag max. 45 Minuten mit anschlie- ßender Diskussion) oder 1 Klausur (max. 120 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (15 bis 45 Minuten) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungsanteilen) oder 1 Projektbericht (max. 15 Seiten) |

Masterabschlussmodul (mam)

| Modulbezeichnung | Modultyp | Art und Menge der Lehrveranstaltungen | KP | Art und Anzahl der Modulprüfungen |
|-------------------------------------|----------|--|-----------|--------------------------------------|
| mam Forschungsmethodikkolloquium | Pflicht | 1 Kolloquium | 6 | Kolloquium |
| Masterthesis | Pflicht | - | 24 | Masterthesis |
| Gesamt | | 1 | 30 | 2 |

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Zeugnis

Frau/Herr*) geboren am in
hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
wurde auf Grund der Beurteilung von und mit bewertet.

Frau/Herr* hat den sich im Studienschwerpunkt spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

| Modultyp | Veranstaltungsbezeichnung(en) | Note |
|----------|-------------------------------|------|
| | Basismodul 1: | |
| | Basismodul 2: | |
| | Basismodul 3: | |
| | Basismodul 4: | |
| | Basismodul 5 | |
| | Akzentmodul 1 | |
| | Akzentmodul 2 | |
| | Akzentmodul 3 | |
| | Akzentmodul 4 | |
| | Akzentmodul 5 | |
| | Ergänzungsmodul 1 | |
| | Ergänzungsmodul 2 | |
| | Ergänzungsmodul 3 | |
| | Ergänzungsmodul 4 | |
| | Ergänzungsmodul 5 | |

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –

Report

Ms./Mr.*) date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the MA Sustainability Economics and Management in accordance with the assessment regulation from and achieved the grade

Ms./Mr.*) has opted for a specialisation in
The Master's thesis to the subject
was graded with, based on the assessment by and

The following modules have been completed and graded as shown below:

| Type of module | Title of lecture/course | Grade |
|------------------------|-------------------------|-------|
| Basic module 1: | | |
| Basic module 2: | | |
| Basic module 3: | | |
| Basic module 4: | | |
| Basic module 5 | | |
| Major module 1 | | |
| Major module 2 | | |
| Major module 3 | | |
| Major module 4 | | |
| Major module 5 | | |
| Supplementary module 1 | | |
| Supplementary module 2 | | |
| Supplementary module 3 | | |
| Supplementary module 4 | | |
| Supplementary module 5 | | |

seal

Oldenburg (date)

.....
the Chairperson of the Assessment Committee

Grading scales:

- 1.0 up to 1.5 = very good
- Above 1.5 up to 2.5 = good
- Above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
- Above 3.5 up to 4.0 = sufficient
- Above 4.0 = fail

*) please cross out as appropriate

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*) geboren am in
hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School for Computing Science, Business Administration, Economics and Law –

Master of Arts Diploma

Ms./Mr.*) date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the MA Programme Sustainability Economics and Management
in accordance with the assessment regulation from and achieved the grade
.....

He/she is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”.

seal

Oldenburg (date)

.....
the Dean of School

.....
the Chairperson of Assessment Committee

*) please cross out as appropriate